

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 59.523.000,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 64.303.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 326.000,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 326.000,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 57.570.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 58.785.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.635.900,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 27.413.200,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 25.777.300,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 559.000,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 84.983.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 86.757.800,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.777.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.523.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 450 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000,00 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 10.12.2015

.....
(Baxmann)
Bürgermeister
